



Handlungsrichtlinien für die Inbetriebnahme der Golfanlagen in Rheinland-Pfalz

(und hoffentlich zeitnah auch im Saarland)

Erstellt durch den Golfverband RLPS e.V. in Verbindung mit dem Deutschen Golf Verband e.V.

Dem Golfverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. ist es in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Golf Verband e.V. gelungen, eine Öffnung der Golfanlagen für

Montag, den 20. April 2020

herbeizuführen:

1. Die gültigen Kontaktbeschränkungen werden ausnahmslos eingehalten. Der Abstand hat mindestens 2m zwischen den Personen zu betragen, die Gruppengröße ist auf max. 2 Personen bzw. 4 Personen, in einem Haushalt lebend, beschränkt.
2. Die Steuerung des Zutritts zum Golfplatz zur Sportausübung erfolgt über die Vergabe von Startzeiten (Ausschluss von Ansammlungen bei Beginn der Sportausübung und Trennung der entsprechend der Kontaktbeschränkungen zulässigen Gruppen). Die Golfanlage ist nach Beendigung des Spiels schnellstmöglich zu verlassen.
3. Aufgrund der Entscheidung des Golfverband RLPS e.V. sind Turniere bis auf Weiteres nicht gestattet.
4. Die Steuerung des Zutritts zu Übungsbereichen erfolgt insbesondere unter Einschluss geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung von Abstand und Ausschluss der Berührung potenziell kontaminierter Flächen/Gegenstände.
5. Zur Vermeidung der Berührung potenziell kontaminierter Flächen/Gegenstände im Spielbetrieb werden auch die vom Deutschen Golf Verband veröffentlichten und gezielt im Hinblick auf den Infektionsschutz angepassten Golfregeln (bis auf Weiteres gestattete Platzregeln) angewendet. Das bedeutet im Einzelnen:
 - a) Flaggenstock – der Flaggenstock darf beim Spiel eines Loches nicht aus dem Loch entfernt werden.
 - b) Bunker – Bunkerharken sind vom Platz zu entfernen. Es wird empfohlen, die Bunker mit dem Schläger bzw. den Füßen so gut als möglich einzuebnen. Liegt ein Ball in einem Bunker in einer Vertiefung, wird empfohlen, den Ball im Bunker besserzulegen.
 - c) Scorekarte – Ergebnisse im Zählspiel notieren

Unter Berücksichtigung von Bedenken beim Umgang mit und dem Austausch von Scorekarten (sei es in Papierform oder elektronisch) darf eine Spielleitung der Golfanlage vorübergehend festlegen, dass Ergebnisse auf eine Art und Weise erfasst werden, welche nicht Regel 3.3b entspricht oder mit dem normalen Verfahren der Regel 3.3b übereinstimmen.

Vergleichen Sie im Einzelnen das DGV-Dokument unter <https://serviceportal.dgv-intranet.de>.

6. Golfunterricht ist eingeschränkt entsprechend der vorgenannten Regelungen, inhaltlich gemäß den gültigen Kontaktbeschränkungen zulässig.
7. Ein Aufenthalt in geschlossenen Räumen wird auf das zum eingeschränkten Sportbetrieb unbedingt Notwendige, unter Ausschluss der Benutzung von Duschen und Gemeinschaftsumkleiden, beschränkt. Die Gastronomie folgt den Regelungen für Gaststätten (derzeit geschlossen). Der Proshop folgt den Regelungen für Einzelhandelsgeschäfte (Öffnung möglich). Es empfiehlt sich, Sekretariatsmitarbeiter sind durch entsprechende Maßnahmen zu schützen, z.B. Einbau von Plexiglasscheiben.
8. Dem anerkannten Standard entsprechende Hygienemaßnahmen werden beständig umgesetzt.
9. Personen, die sich auf der Golfanlage aufhalten, werden über Verhaltensregeln und dem anerkannten Standard entsprechend einzuhaltende Hygienemaßnahmen beständig informiert.
10. Bei Verstoß gegen Verhaltensregeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen durch einzelne Personen wird die Sportausübung vom Verein bzw. Betreiber der Golfanlage sofort untersagt.
11. Es ist Aufgabe des Vereins bzw. Betreibers der Golfanlage, die Einhaltung der genannten Regelungen jederzeit sicherzustellen.

Die vorgenannten Richtlinien helfen dabei, einer möglichen Schließung einer Golfanlage durch Verstöße gegen den Infektionsschutz zu verhindern.

Golfverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.

Der Präsident
Gerd Kohns

Koblenz, 17.04.2020
